

Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

1. Allgemeiner Verfahrensbestimmungen

- 1.1** Das kontoführende Kreditinstitut nimmt zur Vereinfachung des Auslandszahlungsverkehrs Dateien mit Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (Überweisungen und Scheckzahlungen) auf Datenträgern entgegen.

Die Einreichung per DFÜ richtet sich nach gesonderten Vereinbarungen.

- 1.2** Die Dateien müssen in Satz- und Dateiaufbau und in den Spezifikationen den Angaben gemäß den in der gesonderten Broschüre „Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (dgv 273308) enthaltenen Anlagen entsprechen. Die Broschüre erhält der Kunde auf Wunsch ausgehändigt.

Für die Verwendung von Schlüsseln zur Kennzeichnung der Zahlungsart gelten die Festlegungen in Anhang 1 der Anlage 1 der o.g. Broschüre, für Verwendungen von Weisungsschlüsseln die Festlegung im Anhang 2 der Anlage 1 der o.g. Broschüre.

Der Kunde kann grundsätzlich pro Datenträger nur eine logische Datei einreichen; eine Abweichung hiervon ist nur nach vorausgehender Zustimmung des Kreditinstitutes möglich.

Das Kreditinstitut kann bei EU-Standardüberweisungen gesonderte Dateien mit einheitlichem Ausführungstermin verlangen. EUE-Überweisungen müssen in gesonderten Dateien eingereicht werden.

- 1.3** Mit dem von ihm unterschriebenen Begleitzettel gemäß der Anlage 2 der o.g. Broschüre erteilt der Kunde den Auftrag, die auf dem Datenträger enthaltenen Zahlungen auszuführen. Der Datenträger ist durch einen Aufkleber gemäß der Anlage 3 der o.g. Broschüre zu kennzeichnen.

Die Anlieferung des Datenträgers hat rechtzeitig vor dem im Begleitzettel angegebenen ersten Ausführungstermin zu erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind mit dem Kreditinstitut abzustimmen.

- 1.4** Der Kunde ist verpflichtet, vor der Anlieferung eines Datenträgers die Einhaltung der Spezifikationen gemäß der Anlage 1 der o.g. Broschüre durch geeignete Kontrollen sicherzustellen. Er ist verpflichtet, den Inhalt der von ihm gelieferten Datenträger mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab Einlieferung in der Form nachweisbar zu halten, dass dem Kreditinstitut auf Aufforderung kurzfristig besonders gekennzeichnete Duplikatsdatenträger geliefert werden können.

Die Festlegung eines Datums für die Anlieferung von Datenträgern bei dem Kreditinstitut enthält nicht die Zusage eines Ausführungstermines.

- 1.5** Der Rückruf eines Datenträgers ist ausgeschlossen, sobald das Kreditinstitut mit dessen Verarbeitung begonnen hat.

Einzelne auf dem Datenträger enthaltene Überweisungen und Scheckzahlungen können nach Verarbeitung eines Datenträgers nur außerhalb des Datenträgeraustauschverfahrens zurückgerufen (gekündigt) werden.

Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Das Kreditinstitut kann einen Rückruf nur beachten, wenn er dem Institut so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist. Der Kunde muss dem Kreditinstitut die Einzelangaben des Originalauftrages in den Datenfeldern Q5, Q8, T4b, T8, T9b, T10a,b, T12, T14a,b, T15 und T23 mitteilen.

Um die Bearbeitung des Rückrufs durch das Kreditinstitut zu erleichtern, sollte der Kunde zusätzlich den Inhalt der Datenfelder Z3 und Z4 der betreffenden logischen Datei angeben sowie die Kassettennummer (VOL-Nummer) bzw. die Diskettennummer des Datenträgers.

Berichtigungen sind nur durch Rückruf und erneute Auftragserteilung möglich.

2. Die Behandlung der Datei durch das Kreditinstitut

2.1 Ergeben sich bei der Kontrolle der Datenträger durch das Kreditinstitut Fehler, so wird es die fehlerhaften Datensätze mit ihrem vollständigen Inhalt nachweisen und sie dem Kunden unverzüglich mitteilen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

2.2 Stellt das Kreditinstitut fest, dass es einen Datenträger wegen seiner Beschaffenheit oder der Beschaffenheit der darauf gespeicherten Daten ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann oder dass Unstimmigkeiten zwischen dem Datenträger und dem Begleitzettel bestehen, so wird es den Auftrag nicht ausführen und den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

2.3 Das Kreditinstitut gibt dem Kunden die von ihm erhaltenen Datenträger nach Bearbeitung zurück.

3 AWW-Meldepflicht und Aufbewahrungsfrist

3.1 Die nach §§ 59 ff. AWW erforderlichen statistischen Angaben für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr sind vom Kunden vorzunehmen. Unabhängig von 1.4 sind diese drei Jahre lang in einer vom Kunden wählbaren Form aufzubewahren. Die aufbewahrten Daten müssen ggf. in eine lesbare Darstellung überführt werden können.

3.2 Durch entsprechende Angaben in den Datensätzen beauftragt der Kunde das Kreditinstitut, die Meldung an die Deutsche Bundesbank weiterzuleiten (vgl. Anhang 3, Abschnitte A und B der o.g. Broschüre).

4 Schlussbestimmungen

4.1 Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen in der o.g. Broschüre sind Bestandteil des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages.

4.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstitutes.